

2422/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 24621J der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 26. Mai 1997, betreffend Iranexporte und Kontrollbank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. Bis 3.:

Im Zeitraum 1980 bis Mitte Juni 1997 wurde die Bundeshaftung in 83 Geschäftsfällen Iran anerkannt. Das Volumen beläuft sich auf rund 1,14 Mrd. S. Es waren Rückflüsse in Höhe von 173 Mio. S bei Abschreibungen in Höhe von 933 Mio. S zu verzeichnen. Eine Zuordnung auf die einzelnen Jahre ist im Hinblick auf § 5 Abs. 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes (AFG) 1981 idgF und die darin verankerte Verschwiegenheitspflicht nicht möglich. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Zu 4.:

Das österreichische Ausfuhrförderungssystem stellt es dem Exporteur frei, seinen Geschäftsfall (Schadensfall) über eine Bank seiner Wahl (Hausbank) abzuwickeln. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesbezüglich keinen Einfluß.

Zu 5.:

Mit dem Iran hat es seit 1980 eine Umschuldungsverhandlung gegeben. Im März 1994 kam es mit der iranischen Zentralbank zur Vereinbarung des bis dato einzigen Überbrückungskredites. Dieser Umschuldungskredit haftet per 31. Mai 1997 mit rund 2,7 Mrd. S aus. Die Umschuldung wurde bisher von iranischer Seite ordnungsgemäß eingehalten.

Zu 6. und 7.:

Gemäß § 5 Abs. 6 AFG 1981 sind alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Die Übermittlung einer detaillierten Liste der aushaftenden Schadensfälle ist daher gesetzlich nicht gestattet.

Zu 8.:

Die Schäden, die bei bundesgarantierten Irangeschäften entstanden sind, werden aus den Prämieinnahmen/Garantieentgelten (Ausfuhrförderungsgesetz § 7-Konto) gedeckt. Nur dann, wenn die Prämieinnahmen/Garantieentgelte nicht in ausreichender Höhe vorhanden sein sollten, ist der Einsatz öffentlicher Mittel vorgesehen. Die in der Antwort auf die Frage 1 genannten Iranschadensfälle wurden zu Lasten des AFG § 7-Kontos beglichen.